Wirtschaftsverband Holz und Kunststoff Saar e. V.

SATZUNG vom 1. Juni 1974

zuletzt geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 07.05.2011

Artikel 1
Name und Bereich des Vereins

1. Im Wirtschaftsverband Holz und Kunststoff Saar e.V. sind Betriebe des Holz- und Kunststoff verarbeitenden und Raum gestaltenden Gewerbes und nahestehender Wirtschaftszweige zusammengeschlossen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken-Von der Heydt, wo sich auch die Geschäftsstelle befindet.

3. Die Dauer des Vereins ist zeitlich unbegrenzt.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Der Verein führt den Namen Wirtschaftsverband Holz und Kunststoff Saar e. V. und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Saarbrücken eingetragen werden.

Artikel 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein hat als freiwilliger Zusammenschluß von Betrieben gemäß Art. 1, Abs. 1 die Aufgabe, deren gemeinsame Interessen zu fördern und die allgemeinen ideellen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes zu vertreten und insbesondere die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern.

2. Hierzu hat der Verein
a) die gemeinsamen Interessen aller seiner Mitglieder gegenüber allen Verwaltungsbehörden zu vertreten,
b) die Verwaltungsbehörden zu beraten und von diesen angeforderte Vorschläge und Gutachten über seinen Wirtschaftszweig vorzulegen,
c) den Austausch wirtschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfahrungen innerhalb des Mitgliederkreises zu fördern,
d) seine Mitglieder auf allen Gebieten des Sozial- und Arbeitsrechts laufend zu beraten und zu vertreten,
e) durch Abschluß von Gesamtvereinbarungen an der Herbeiführung und Erhaltung eines gerechten sozialen Ausgleichs mitzuwirken. Er hat insbesondere das Recht, Tarifverträge abzuschließen und dieses Recht ganz oder teilweise auf übergeordnete Organisationen zu übertragen.

3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, noch hat er die Aufgaben eines Kartells. Er kann weder Verwaltungsbehörden zustehende Rechte übernehmen noch darf er eine Kontrolle über die geschäftliche Tätigkeit seiner Mitglieder ausüben.

4. Der Verein darf sich politisch in keiner Weise betätigen.

Artikel 3
Voraussetzungen der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur Betriebe werden, die gewerblich in einer der nachstehenden Branchen tätig sind:
- holz- und kunststoffverarbeitendes Gewerbe und nahe stehende(r) Wirtschaftszweige, insbesondere Betriebe des Schreinerhandwerkes und sonstiger Holzhandwerke,
- des Bestattungsgewerbes,
- Betriebe des Fenster-, Türen- und Treppenbaues, Möbel- und Innenausbaues, des Messebaues, des Trockenbaues, der Montage von Türen, Fenstern, Möbeln und dergleichen
- Betriebe im Bereich Raum- und Oberbodengestaltung wie Raumausstatter, Parkettleger oder Bodenleger.

2. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können durch Beschluß der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder für den von ihm vertretenen Wirtschaftszweig außerordentliche Verdienste erworben haben.

3. Ehrenmitglieder zahlen keine persönlichen Beiträge.

Artikel 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.

2. Der Antragsteller hat glaubhaft durch Unterlagen diejenigen Tatsachen darzustellen, die für die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied erforderlich sind.

3. Die Aufnahmeanträge werden zunächst vom Vorstand geprüft.

4. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliederversammlung kann einen Aufnahmebeitrag festlegen**.**

6. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Artikel 5
Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte.

2. Allen Mitgliedern sind Auskunft, Rat und Hilfe seitens des Vereins in allen den Wirtschaftszweig betreffenden Angelegenheiten zu gewähren.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

4. Jedes Mitglied kann zum Vorsitzenden, Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses gewählt werden.

Artikel 6
Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren.

2. Die Mitglieder haben die in dieser Satzung festgelegten Vorschriften des Vereins zu befolgen und die Beschlüsse auszuführen, die vom Verein in Übereinstimmung mit dieser Satzung gefaßt werden.

3. Die Mitglieder können aufgefordert werden, Auskünfte zur Förderung des Gemeinwohls aller Mitglieder zu erteilen. Die Verweigerung solcher Auskünfte ist kein Grund zum Ausschluß aus dem Verein gemäß Art. 7, Z. 3.

Artikel 7
Ende der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung muß dem Verein mindestens sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

2. Die Mitgliedschaft endet, wenn nach Ansicht des Vorstandes die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden aufgrund von
a) groben Verstößen gegen die Satzung,
b) Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung,
c) versuchten Mißbrauchs des Vereins für parteipolitische Zwecke im Sinne eines Verstoßes gegen Artikel 2, Ziffer 4.

4. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht des Einspruchs.

5. Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden die noch ausstehenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht berührt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 8
Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung.

2. Über jede Versammlung der Organe des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Vereins zu unterschreiben und soll in Abschrift allen Mitgliedern der Organe zugestellt werden.

3. Die Tätigkeit im Vorstand und in den Ausschüssen ist ehrenamtlich.

Unkosten, die diesen Mitgliedern in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, sind vom Verein zu erstatten.

Artikel 9
Vorsitzender und Vorstand

1. Den Vorstand bildet der Beratungsausschuß gemäß § 30 Abs. (5) und (6) der Satzung der Fachinnung Holz und Kunststoff Saar. Der Vorsitzende des Vorstandes und seine beiden Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes der Fachinnung Holz und Kunststoff Saar von der Mitgliederversammlung gewählt. Außerdem gehört dem Vorstand der Geschäftsführer an.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Geschäftsführer. Jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein.

3. Der Vorsitzende beruft die Vorstands- und alle Mitgliederversammlungen ein. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet diese Versammlungen.

4. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er hat ihr alle Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung der gemeinsamen Ziele geeignet erscheinen.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

7. Alle Vorstandsmitglieder sind zur Geheimhaltung aller Mitteilungen verpflichtet, die ihnen gemäß Artikel 6, Ziffer 3, dieser Satzung bekannt werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amte fort.

8. Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Artikel 10
Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal im Jahr statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden einberufen werden; sie muß einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder oder 10 % aller Mitglieder dies verlangen.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß jedem Mitglied mindestens eine Woche vor Abhaltung der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.

4. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrzahl der anwesenden Versammlungsteilnehmer seiner Behandlung zustimmt.

5. Die Mitgliederversammlung regelt nach dem in dieser Satzung niedergelegten Verfahren die Vereinsangelegenheiten.

6. Alle Mitglieder haben eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder gefaßt, soweit nicht zwingende gesetzliche oder Satzungsbestimmungen entgegenstehen. Schriftliche Stimmenübertragung ist zulässig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig, soweit nicht zwingende gesetzliche oder Satzungsbestimmungen entgegenstehen.

8. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der auf einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Der Antrag muß auf der Tagesordnung ausdrücklich als ,,Satzungsänderung" bezeichnet werden.

9. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere:
a) den Vorsitzenden und seine Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes der Fachinnung Holz und Kunststoff zu wählen,
b) die Mitglieder der Arbeitsausschüsse zu wählen,
c) zwei Rechnungsprüfer zu wählen,
d) den Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr entgegenzunehmen,
e) den Haushaltsplan und die Beiträge festzusetzen,
f) über Satzungsänderungen zu beschließen.
g) über die Errichtung von Fachgemeinschaften zu beschließen.

10. Die Wahlen nach Nr. 10 a) sollen durch geheime Wahlen vorgenommen werden. In anderen Angelegenheiten regelt der Vorsitzende die Art der Abstimmung, es sei denn, daß die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer ein anderes Verfahren beschließt.

11. Des weiteren beschließt die Mitgliederversammlung über den Beitritt bzw. Austritt zum bzw. aus dem Bundesinnungsverband.
Lehnt die Mitgliederversammlung den Beitritt zum Bundesinnungsverband ab, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und hierzu der Bundesinnungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlußfassung über den Austritt aus dem Bundesinnungsverband ist einem Vertreter des Bundesinnungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben.

Artikel 11
Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bilden, die sich mit besonderen Aufgaben zu befassen haben.

2. Die Ausschüsse haben dem Vorstand über ihre Tätigkeit schriftlich zu berichten.

3. Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ausschußvorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 12
Fachgemeinschaften

1. Zur Wahrung besonderer fachlicher Belange werden für die einzelnen im Verein zusammengefaßten Zweige des holz- und kunststoffverarbeitenden Gewerbes besondere Fachgemeinschaften errichtet. Der Fachgemeinschaft gehören alle Vereinsmitglieder an, die den Gewerbezweig ausüben, für den die Fachgemeinschaft gebildet ist.

2. Der Vorsitzende der Fachgemeinschaft wird vom Vorstand aus dessen Mitte gewählt und von der Versammlung der Fachgemeinschaft mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt. Erfolgt die Bestätigung nicht, so beschließt die Mitgliederversammlung über die Bestellung des Fachgemeinschaftsvorsitzenden. In jedem Fall soll der Vorsitzende der Fachgemeinschaft sein Handwerk schwerpunktmäßig im gewerblichen Bereich der Fachgemeinschaft betreiben.

3. Anregungen und Anträge und das Ergebnis ihrer Beratung haben Fachgemeinschaften dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Durchführung von Beschlüssen der Fachgemeinschaften erfolgt durch das zuständige Organ des Vereins.

Artikel 13
Geschäftsführung

1. Der Vorstand hat zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Geschäftsführer ist zu allen Rechtsgeschäften ermächtigt, die die laufende Geschäftsführung des Vereins mit sich bringt.

2. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes und als solches für die Geschäftsführung verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe des Vereins teilzunehmen.

3. Der Geschäftsführer stellt die übrigen Angestellten nach Maßgabe des Haushaltsplanes ein.

4. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung von Mitgliedern erfolgt unter Bezugnahme auf § 34 der Satzung der Fachinnung Holz und Kunststoff und aufgrund besonderer Vollmacht durch den Geschäftsführer; dieser kann Untervollmacht erteilen.

Artikel 14
Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Für die Zwecke der Beitragsrechnung ist der Verein berechtigt, die Lohnsumme der einzelnen Mitglieder bei der Berufsgenossenschaft zu erfragen.

3. Die Mitglieder geraten in Verzug, wenn sie auf eine schriftliche Mahnung hin nicht zahlen.

4. Für das Geschäftsjahr, in welchem ein Mitglied die Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder verliert, ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.

Artikel 15
Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat vollständig und ordnungsgemäß Rechnung zu legen.

2. Der Vorstand hat seine Abrechnung für das ablaufende Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

3. Die Richtigkeit der Jahresabrechnung ist von den Rechnungsprüfern zu prüfen und zu bestätigen. Die Rechnungsprüfer können sich bei der Durchführung ihrer Aufgabe eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers bedienen. Die Abrechnung nebst Prüfungsbestätigung der Rechnungsprüfer ist den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Artikel 16
Auflösung

1. Nur eine besonders zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschließen.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

3. Die Versammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

4. Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Abwicklung der Geschäfte vom Vorstand durchgeführt.

Artikel 17
Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist berechtigt, zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.